



Bundesministerium  
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn Volker Beck, MdB  
Frau Luise Amtsberg, MdB, und  
Frau Brigitte Pothmer, MdB  
c/o Volker Beck, MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Hans-Georg Engelke  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT  
Alt-Moabit 140  
10557 Berlin

POSTANSCHRIFT  
11014 Berlin

TEL. +49(0)30 18 681-11109  
FAX +49(0)30 18 681-11135

StE@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

Berlin, 2. November 2016

Sehr geehrte Frau Amtsberg,  
sehr geehrte Frau Pothmer,  
sehr geehrter Herr Beck,

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. September 2016, mit dem Sie Nachfragen zu den Antworten auf die von Ihnen, Ihren Fraktionskollegen und Ihrer Fraktion gestellte Kleine Anfrage vom 29. August 2016 (BT-Drs. 18/9491) stellen.

Ihre Nachfragen beantworte ich gern und nehme dazu im Einzelnen wie folgt Stellung:

In Frage 1 Ihrer Kleinen Anfrage haben Sie danach gefragt, wie viele Personen in den Jahren 2015 und 2016 an einem Integrationskurs teilgenommen haben und wie viele Personen (a) das Niveau A1, (b) das Niveau A2, (c) das Niveau B1 und (d) den Orien-

tierungskurs erfolgreich abgeschlossen haben. Diese Frage ist durch die Beantwortung der Kleinen Anfrage bereits beantwortet.

Sowohl die Tabelle „Prüfungsteilnahmen und -erfolg im Test Leben in Deutschland“ als auch die Tabelle „Prüfungsteilnehmer und -ergebnisse im Deutschtest für Zuwanderer (DTZ)“ geben Aufschluss über Prüfungsteilnahme und Prüfungserfolg. In der Tabelle „Prüfungsteilnehmer und -ergebnisse im Deutschtest für Zuwanderer (DTZ)“ sind die im DTZ erreichten Sprachniveaus „B1“, „A2“ und „unter A2“ angegeben. Dabei möchte ich darauf hinweisen, dass „unter A2“ bedeutet, dass der Prüfungsteilnehmer das Sprachniveau „A1“ erreicht hat.

Soweit Sie bemängeln, dass bei der Frage 3 die Angabe des Aufenthaltsstatus fehlt, liegt dies daran, dass bislang der konkrete Aufenthaltstitel des Teilnahmeberechtigten nicht systematisch an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) übermittelt wird. Dies wird ab dem 1. Januar 2017 erfolgen, § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 22 Abs. 2 IntV.

Derzeit wird der Aufenthaltsstatus nur im Rahmen der Zulassung nach § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1-3 AufenthG durch das BAMF erhoben. Die Frage 3 bezieht sich allerdings auf sämtliche Personen, die nachrangig zum Integrationskurs zugelassen werden. Dazu gehören beispielsweise auch Drittstaatsangehörige außerhalb des § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1-3 AufenthG, für die eine systematische Übermittlung des konkreten Aufenthaltstitels erst ab dem 1. Januar 2017 erfolgen wird. Aus diesem Grund kann im Rahmen der Antwort auf die Frage 3 keine Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus erfolgen.

Dementsprechend konnte auch bei der Beantwortung der Fragen 2 und 4 keine Aufschlüsselung nach Aufenthaltsstatus erfolgen.

Dazu steht die Beantwortung der Schriftlichen Frage vom 30. Juni 2016 (Arbeitsnummer 6/256) nicht in Widerspruch. Soweit darin eine Darstellung nach Aufenthaltsstatus erfolgt, bezieht sich diese ausschließlich auf den oben genannten Personenkreis, der nach § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1-3 AufenthG nachrangig zum Integrationskurs zugelassen werden kann.

Die Angabe der abgefragten Daten über das erste Quartal 2016 hinaus ist mir nicht möglich. Die abgefragten statistischen Daten sind wegen der erforderlichen Datenübermittlungen von anderen Stellen erst nach Ablauf einer Konsolidierungszeit von drei Monaten hinreichend belastbar. Die konsolidierte Integrationskursgeschäftsstatistik für das erste Halbjahr 2016 wird Mitte Oktober 2016 veröffentlicht werden.

Sie schildern zutreffend, dass die Antwort auf die Schriftliche Frage vom 30. Juni 2016 (Arbeitsnummer 6/256) auch Daten für das zweite Quartal enthält. Grundlage der Beantwortung dieser Schriftlichen Frage war die Auswertung der Posteingänge im Zulassungsverfahren des BAMF einerseits und die Entscheidungen über die Zulassung andererseits. Dabei handelt es sich um Daten, die dem BAMF unmittelbar vorliegen. Da keine Datenübermittlungen von anderen Stellen erforderlich ist, sind diesbezüglich relativ zeitnahe Auskünfte möglich.

Soweit Sie darüber verwundert sind, dass die Bundesregierung keine Kenntnis von der Praxis der Erteilung von Berechtigungsscheinen hat und dennoch den durchschnittlichen Zeitraum zwischen Erteilung der Berechtigung und Kursbeginn ermitteln kann, verweise ich darauf, dass die Erteilung des Aufenthaltstitels in der Zuständigkeit der Ausländerbehörden liegt. Das BAMF hat keine Kenntnis darüber, ob die Ausländerbehörden die Berechtigung im Zeitpunkt der Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis erteilen. Die Ausländerbehörden übermitteln allerdings dem BAMF den Zeitpunkt der Ausstellung der Berechtigung. In welchem zeitlichen Abstand zur Erteilung des Aufenthaltstitels die Berechtigung erteilt wird, wird dem BAMF jedoch nicht mitgeteilt.

Mit der Frage 8 wurden Daten zu Wartezeiten zwischen Ausstellung eines Berechtigungsscheins und dem tatsächlichen Kursbeginn abgefragt. Diesbezüglich möchte ich darauf hinweisen, dass der Begriff „Teilnahmeberechtigung“ der Oberbegriff für Anspruch, Verpflichtung und Zulassung ist (§ 4 IntV). Die Daten beziehen sich daher nicht nur auf Personen mit einem Teilnahmeanspruch. Dies ändert allerdings nichts daran, dass bei der Beantwortung der Frage 10 - entsprechend der Fragestellung - die Bearbeitungsdauer ausschließlich für Zulassungsanträge angegeben ist.

Die Beantwortung der Frage 9 ist auch insofern korrekt, als dass darin ausgeführt wird, dass die Staatsangehörigkeit erst bei Kursbeginnmeldung erhoben wird. Bislang wird die Staatsangehörigkeit durch den Kursträger für alle Teilnahmeberechtigten im Rahmen der Integrationskursanmeldung gem. § 7 Abs. 1 S. 5 IntV erhoben und dem BAMF bei Kursbeginnmeldung übermittelt.

Es ist richtig, dass die Staatsangehörigkeit innerhalb der Entscheidung über die nachrangige Zulassung zum Integrationskurs geprüft wird. Systemseitig wird die Staatsangehörigkeit jedoch erst mit der Übermittlung durch den Kursträger erfasst. Ab dem 1. Januar 2017 wird die Staatsangehörigkeit bereits im Rahmen der Erteilung der Teilnahmeberechtigung zum Integrationskurs im System erfasst werden, § 8 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 22 Abs. 2 IntV.

Seite 4 von 4

Hinsichtlich Ihrer Nachfrage zur Antwort auf Frage 13 Ihrer Kleinen Anfrage ist anzumerken, dass sich entsprechend der Fragestellung die Antwort auf durchschnittliche Wartezeiten und nicht auf Personenzahlen bezieht. Aus diesem Grund sind weitere Ausführungen auf Ihre Nachfrage nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'HGE', written in a cursive style.

Hans-Georg Engelke